

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung:

Tag des Inkrafttretens:

Beginn der Anschlagfrist:

Ende der Anschlagfrist:

B. Bo
24.12.2019
25.12.2019
9.12.2019
23.12.2019



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

**Gebührensatzung
der
Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den
Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“**

Vom 28.11.2019

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 19.11.2019 die nachstehende Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“ beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 28.11.2019 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“ und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz sowie gem. §65 Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

Für durch den Bachelorstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module im Studiensemester bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Zuordnung der Module zu den Semestern ergibt sich aus § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Bachelor-Thesis wird die Gebühr für die Bachelor-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“ beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung. Die Gebühr für eine gesonderte Prüfung wird mit der Anmeldung zu dieser fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.
- (2) Die Studiengebühren werden mit Erlass des Gebührenbescheides fällig bzw. sind in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Studiensemester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.

- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Studiensemester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik Berufsbegleitend“ zu richten.

§ 5 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sigmaringen, den 5.12.2019



Dr. Ingeborg Mühlendorfer
Rektorin

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr für Module mit Veranstaltungsart „S“ (Seminar) pro ECTS	50,00
2	Gebühr für das Modul 31000 „Praxissemester“	Es wird keine Gebühr erhoben
3	Gebühr pro sonstigem Modul pro ECTS	100,00
4	Gebühr pro Modul (außer Modul 31000) bei wiederholtem Belegen, einschließlich Prüfung	20,00
5	Gebühr für die Bachelor-Thesis	1500,00
6	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik Berufsbegleitend“	10,00